
Weiterbildungsprogramm FPH

Klassische Homöopathie

Weiterbildungsprogramm FPH Klassische Homöopathie

vom 12. Mai 2004 / Revision 2011

Vorbemerkung

Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes.

Der deutsche Text ist massgebend.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	7
1.1	Einführung	7
1.2	Umschreibung des Fachgebietes Klassische Homöopathie sowie Ziele der Weiterbildung FPH	7
1.3	Gesetzliche Grundlagen	9
1.4	Rahmenbestimmungen	9
1.5	Zielpublikum	10
2	Aufbau und Inhalte der Weiterbildung	11
2.1	Weiterbildung I	11
2.2	Weiterbildung II	12
2.3	Prüfung	14
3	Qualitätssicherung	14
4	Organe	15
4.1	SAGH	15
4.2	Prüfungskommission (WBO Art. 19)	16
5	Fachapothekertitel	17
5.1	Erteilung des Titels	17
5.2	Titelführung	17
6	Anerkennung von Weiterbildnern und Weiterbildungsstätten sowie von Weiterbildungsveranstaltern	18
6.1	Weiterbildner	18
6.2	Weiterbildungsstätten	19
6.3	Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltern	20

7	Sponsoring	22
8	Gebührenordnung	22
9	Sekretariat FPH Klassische Homöopathie	22
10	Beschwerde	22
11	Übergangsbestimmungen	23
12	Inkraftsetzung	23
Anhänge		24
I	Arzneimittelliste	24
II	Prüfungsreglement	26
III	Liste der anerkannten Weiterbildungsveranstalter	33
IV	Leitlinien für das Sponsoring von Weiterbildungsveranstaltungen	34

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAKH	Berner Ärzteverein für klassische Homöopathie
COCA	Corso d'Omeopatia Classica d'Ascona
DV	Delegiertenversammlung des pharmaSuisse
ECH	European Committee of Homeopathy
ESRHU	Ecole Suisse Romande d'Homéopathie Uniciste
FBO	Fortbildungsordnung des pharmaSuisse
FG	Fachgesellschaft
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
GMP	Good manufacturing practice
HAB	Homöopathisches Arzneimittelbuch
KVG	Krankenversicherungsgesetz
KVV	Krankenversicherungsordnung
KWFB	Kommission für Weiter- und Fortbildung von pharmaSuisse
OA	Offizinapotheker / in
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
QMS	Quality Management System
SAGH	Schweizerische Apothekergesellschaft für Homöopathie
SVHA	Schweizerischer Verein homöopathischer Ärzte
WBO	Weiterbildungsordnung von pharmaSuisse
ZAKH	Zürcher Ärzteverein für klassische Homöopathie

1.1 Einführung

Das stetig wachsende Interesse in der Bevölkerung an den diversen komplementärmedizinischen Richtungen, insbesondere an der Klassischen Homöopathie, erzeugt ein Bedürfnis nach einer entsprechenden fachkompetenten Beratung und Betreuung.

Die Kenntnisse in diesem Fachgebiet werden im Studium ungenügend vermittelt. Durch eine fundierte Weiterbildung in Klassischer Homöopathie wird eine Spezialisierung ermöglicht, die mit einem Fachapothekertitel abgeschlossen wird. Diese besteht interdisziplinär aus 600 Stunden. Analog führt sie bei den Ärzten zum Fähigkeitsausweis FMH Klassische Homöopathie.

1.2 Umschreibung des Fachgebietes Klassische Homöopathie sowie Ziele der Weiterbildung FPH

Die Weiterbildung FPH Klassische Homöopathie positioniert die Medizinalperson Apotheker als starken, glaubwürdigen Partner im Gesundheitswesen.

Durch diese Positionierung trägt der Fachapotheker FPH Klassische Homöopathie zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und des individuellen Wohlbefindens bei.

Dazu verhilft ihm seine besondere Funktion als niederschwellige Anlaufstelle und Schnittstelle zwischen der Öffentlichkeit und den anderen Partnern des Gesundheitswesens.

Grundsätzlich orientieren sich die Normen an den allgemeingültigen Richtlinien für die Ausübung des Apothekerberufes.

Der Apotheker nimmt verschiedene Verantwortungen wahr*:

- a. Garant für die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung mit Qualitätssicherung (z.B. Galenik GMP);
- b. Fachtechnischer Berater der übrigen Medizinalpersonen;
- c. Pharmazeutischer Begleiter der ärztlich verordneten Therapie u. a. Compliance/Therapietreue;
- d. Pharmazeutischer Berater und Betreuer in der rezeptfreien Medikation;
- e. Prävention und Gesundheitserziehung.

Wie in der Allopathie übernimmt der homöopathisch tätige Apotheker eine Triage-Funktion. Seine Aus-, Weiter- und Fortbildung erlauben es ihm, die Patienten rechtzeitig dem Arzt zuzuweisen.

Der homöopathisch ausgebildete Apotheker ist in der Lage, die Patienten nach den Regeln der klassisch-homöopathischen Kunst zu beraten, sei es bei einer ärztlich verordneten Langzeittherapie, in Akutfällen oder bei der Selbstmedikation bei leichten Erkrankungen.

Er entlastet den Arzt in allen Fällen, wo keine ärztliche Diagnose, Betreuung oder Überwachung nötig bzw. möglich ist. Er beschränkt sich dabei auf die Behandlung akuter Krankheiten und kennt die homöopathische Abgrenzung zwischen akuter und chronischer Erkrankung.

* Vgl. die Berufsbilder Offizin- und Spitalpharmazie sowie «Der Apotheker im Schweizer Gesundheitswesen zu Beginn des 21. Jahrhunderts: 32 Thesen», pharmaSuisse 2004.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

- Das Medizinalberufegesetz (MedBG) vom 23. Juni 2006
- Die Weiterbildungsordnung (WBO) und die Fortbildungsordnung (FBO) von pharmaSuisse
- Die Statuten von pharmaSuisse
- Die Standesordnung von pharmaSuisse
- Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), Art. 37

1.4 Rahmenbestimmungen

1.4.1 Konformität der Weiterbildung

Die Weiterbildung FPH Klassische Homöopathie richtet sich nach den Richtlinien des «European Committee of Homeopathy» (ECH).

1.4.2 Dauer und Ort

Die Weiterbildung FPH Klassische Homöopathie ist berufsbegleitend, dauert mindestens vier Jahre und beinhaltet eine Prüfung.

Die praktische Tätigkeit in der Offizin wird an einer anerkannten Weiterbildungsstätte unter der Aufsicht eines anerkannten Weiterbildners absolviert (siehe Kapitel 6). Der Umfang der praktischen Tätigkeit in der Offizin beträgt mindestens 40% während einer Weiterbildungsdauer von vier Jahren.

Die gesamte strukturierte Weiterbildung in klassischer Homöopathie bis zum FPH-Titel Klassische Homöopathie umfasst mindestens 600 akademische Stunden bzw. mindestens 3'750 Kreditpunkte (siehe Kapitel 6.3.1.) und kann nur bei einem anerkannten Weiterbildungsveranstalter absolviert werden (siehe Anhang III und Kapitel 6.3). Die praktische Tätigkeit ist darin nicht eingerechnet.

1.4.3 Name des Titels

Die Weiterbildung FPH Klassische Homöopathie führt zum Titel «Fachapotheker / in FPH Klassische Homöopathie».

1.5 Zielpublikum

Zur Weiterbildung werden Apotheker zugelassen, die über ein eidgenössisches Apothekerdiplom oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom gemäss Bundesrecht verfügen. Die Gleichwertigkeit der Diplome wird von der zuständigen Stelle des Bundes gemäss KVV Art. 41 bestätigt.

Die Weiterbildung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Weiterbildung I (210 Stunden)
- Weiterbildung II (390 Stunden)
- Prüfung

2.1 Weiterbildung I

Die Weiterbildung I beinhaltet die Vermittlung der theoretischen und praktischen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in klassischer Homöopathie.

Sie umfasst mindestens 210 Stunden als Ganzjahreskurs oder Tages- und Wochenkurs verteilt über mindestens 2 Jahre.

Die Weiterbildung I umfasst drei Gebiete:

2.1.1 Theorie und allgemeine Grundlagen (70 Stunden)

- Homöopathiegeschichte, wissenschaftliche Grundlagen
- Grundbegriffe der Homöopathie (Lebenskraft, Gesundheit, Krankheit, Heilung, Ähnlichkeitsgesetz)
- Arzneimittel und ihre Herstellung, Gabe und Dosierung
- Arzneimittelprüfung am Gesunden
- Fallaufnahme, Anamnesetechnik und -interpretation
- Wert der Symptome, Charakteristika, Hierarchisierung, Totalität der Symptome
- Reaktion auf die erste Gabe, homöopathische Verschlimmerung, zweite Verschreibung
- Heringsche Regel, Langzeitbeobachtung
- Die chronischen Krankheiten, ihre Entwicklung und ihre Abgrenzung gegenüber akuten oder epidemischen Krankheiten
- Besondere Krankheiten (z.B. einseitige, lokale Krankheiten, Geistes- und Gemütskrankheiten)
- Indikationen und Grenzen der Homöopathie

2.1.2 Arzneimittellehre (70 Stunden)

Die im Anhang I aufgeführte Arzneimittelliste wurde durch die SAGH in Zusammenarbeit mit den assoziierten Schulen zusammengestellt und lehnt sich an die Arzneimittelliste des ECH an. Sie gilt als Richtlinie für die homöopathische Ausbildung und für die Prüfung. Als Anforderungen für die Materia Medica-Kenntnisse wird Folgendes angestrebt: Insgesamt sollen in der Weiterbildung mindestens 80 Arzneien bearbeitet werden.

Liste A Profunde Kenntnisse; in der Weiterbildung I in erster Linie zu behandeln.

Liste B Kenntnis typischer Symptome in verschiedenen Bereichen.

Liste C Kenntnis von wenigen Schlüsselsymptomen in eng umschriebenen Bereichen.

2.1.3 Fallrepertorisation und Fallauswertung (70 Stunden)

Anhand von akuten und unkomplizierten chronischen Fällen wird die Fallaufnahme, die Dokumentation der Anamnese, die Identifikation homöopathischer Symptome, die Hierarchisierung, das Auffinden passender Repertoriumsrubriken und der Vergleich des Symptomenbildes mit der Materia Medica (Differentialdiagnose), die Wahl des Mittels und der angemessenen Potenzhöhe dargestellt und geübt. Die Arbeit in Kleingruppen ist erwünscht.

2.2 Weiterbildung II

Die Weiterbildung II dient der Vertiefung und Erweiterung der Inhalte der Weiterbildung I unter besonderer Berücksichtigung der praktischen homöopathischen Tätigkeit in der Apotheke. Sie umfasst die Vermittlung der nachfolgenden Inhalte nach abgeschlossener Weiterbildung I. Sie umfasst verschiedene Elemente zu insgesamt mindestens 390 Stunden. Mindestens 50 Stunden der Weiterbildung II sollen bei einem anderen von der SAGH anerkannten Weiterbildungsveranstalter als demjenigen der Weiterbildung I absolviert werden.

2.2.1 Vertiefung, Erweiterung und Anwendung der Inhalte der Weiterbildung I (190 Stunden)

Sie umfasst (mindestens 190 Stunden als Ganzjahres-, Tages- oder Wochenkurs) insbesondere:

- Wahl der Behandlungsstrategie;
- Kenntnis und Anwendung der geeigneten Repertorisationstechnik und Analysestrategie in akuten Fällen;
- Theorie der chronischen Krankheiten (Miasmen);
- Erweiterung der Materia Medica-Kenntnisse (siehe Arzneimittelliste im Anhang);
- Wahl der Potenzhöhe, Repetition der Arzneigabe;
- Heilungshindernisse, Unterdrückung, adjuvante Massnahmen, Begleittherapie;
- Grenzen der Behandlung unter den Bedingungen der Offizin;
- Vertiefung des Verständnisses des Verlaufs einer konstitutionellen homöopathischen Behandlung mit der Fähigkeit, Patienten aufzuklären und sie zu beraten, vor allem auch in nicht interferierenden adjuvanten Massnahmen.

2.2.2 Selbststudium (100 Stunden)

Der Aufwand für das Selbststudium beträgt mindestens 100 Stunden für die Auseinandersetzung mit der Materia Medica, des Organons und weiterer wichtiger homöopathischer Literatur.

2.2.3 Arzneimittelherstellung und Dokumentation (25 Stunden)

Herstellung mindestens eines homöopathischen Mittels von der Ausgangssubstanz bis zur Potenz C 30 nach entsprechender Weiterbildung und unter Aufsicht. Herstellung einer Urtinktur, Potenzreihe nach Hahnemann, Trituration, Anforderungen an die Ausgangssubstanz, Herstellungsvorschriften des HAB. Grundkenntnisse in Qualitätssicherung (GMP).

Dokumentation inklusive Herstellungsvorschrift und -protokoll einer Chargenproduktion eines homöopathischen Arzneimittels.

Der zeitliche Aufwand beträgt mindestens 25 Stunden.

2.2.4 Praktische Tätigkeit und Falldokumentation (25 Stunden)

Mindestens 2-jährige praktische Tätigkeit als Apotheker, mit regelmässiger Beratung der Patienten in homöopathischen Belangen unter fachlicher Begleitung erfahrener homöopathisch ausgebildeter Apotheker.

Dokumentation von 5 schriftlichen Analysen eigener akuter, leichter Fälle aus der Apotheke.

Der zeitliche Aufwand beträgt mindestens 25 Stunden.

2.2.5 Supervision (50 Stunden)

Teilnahme an Supervisions-Seminaren. Vorbereiten und Vortragen eigener schwieriger Fälle, die unter Einbezug eines Supervisors besprochen und durchgearbeitet werden.

Der zeitliche Aufwand beträgt mindestens 50 Stunden.

2.3 Prüfung

Zur Weiterbildung gehört das erfolgreiche Bestehen einer Prüfung. Diese richtet sich nach dem Prüfungsreglement der SAGH (siehe Anhang II). Geprüft wird der Lehrinhalt der Weiterbildung I in klassischer Homöopathie. Die Prüfung umfasst Fragen zur Theorie, Arzneimittellehre und Fallrepertorisation. Das erfolgreiche Bestehen wird durch einen Prüfungsausweis attestiert.

3 Qualitätssicherung

Die Qualität der Weiterbildung wird mittels einer institutionalisierten Evaluation sichergestellt. An der Qualitätssicherung nehmen Teilnehmende und Kursveranstalter teil. Die Sicherstellung erfolgt durch die SAGH.

4.1 SAGH

Die SAGH ist eine von pharmaSuisse anerkannte pharmazeutische Fachgesellschaft und nimmt die Funktion der Fachgesellschaft FPH Klassische Homöopathie im Bereich Weiter- und Fortbildung wahr. Seinerseits anerkennt die SAGH pharmaSuisse und dessen Regelung der Weiter- und Fortbildung.

Der SAGH ist gemäss WBO Art. 9 zuständig für:

- a. die Ausarbeitung und Revision der Weiterbildungsprogramme sowie die Sicherstellung des Vollzugs der Weiterbildungsprogramme;
- b. die Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- c. die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung des Fachapothekertitels FPH Klassische Homöopathie und die Antragstellung zum Entzug des Rechts zur Führung eines Fachapothekertitels FPH Klassische Homöopathie;
- d. die Beurteilung der eingereichten Gesuche auf Anerkennung von Weiterbildungsstätten mit anschliessender Antragstellung an die KWFB;
- e. die Stellungnahme zu den vom Vorstand von pharmaSuisse zu beschliessenden Ausführungs- und Übergangsbestimmungen;
- f. den Vorschlag eines Fachapothekers Klassische Homöopathie für die Beschwerdekommision, zuhanden der DV.

Dritte können mit einzelnen Aufgaben beauftragt werden.

4.2 Prüfungskommission (WBO Art. 19)

Die SAGH bildet aus den eigenen Mitgliedern die Prüfungskommission. Dabei muss mindestens ein Fachapotheker FPH Klassische Homöopathie Einsitz haben.

Die Prüfungskommission ist zuständig für die praktische Organisation und Durchführung der Prüfungen. Für die Ausarbeitung und Aktualisierung des Prüfungsreglements ist die SAGH alleine zuständig. Dritte können von der SAGH mit diesen Aufgaben beauftragt werden.

Die Möglichkeit des Beizuges externer Experten ist unter Genehmigung der SAGH gegeben.

An der Prüfung muss mindestens ein von der SAGH delegierter Experte teilnehmen.

Die Kriterien für die Anerkennung und Reevaluation von Prüfungsexperten sind im Prüfungsreglement festgelegt (siehe Anhang II, Kapitel 4).

5.1 Erteilung des Titels

Die Absolventen stellen bei der SAGH einen schriftlichen Antrag mittels des offiziellen Antragsformulars zur Erlangung des Titels.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Apothekerdiplom oder gleichwertiger Ausweis
- Testate der absolvierten Weiterbildungen I und II
- Prüfungsnachweis
- Nachweis der praktischen Tätigkeit
- Schriftliche Dokumentation:
 - von 5 Analysen eigener akuter, leichter Fälle aus der Apotheke;
 - einer Herstellungsvorschrift und eines Herstellungsprotokolls eines homöopathischen Arzneimittels.

Die SAGH beurteilt das Gesuch. Die KWFB von pharmaSuisse entscheidet auf Antrag der SAGH über die Erteilung des Titels Fachapotheker / in FPH Klassische Homöopathie.

5.2 Titelführung

Die KWFB von pharmaSuisse entscheidet auf Antrag der SAGH, das Recht zur Führung des Titels Fachapotheker/in FPH Klassische Homöopathie zu entziehen, wenn der Titelinhaber die entsprechenden Anforderungen der SAGH betreffend Fortbildung nicht erfüllt (WBO Art. 39, FBO Art. 8 Abs. 2).

6 Anerkennung von Weiterbildnern und Weiterbildungsstätten sowie von Weiterbildungsveranstaltern

Die Weiterbildung FPH Klassische Homöopathie unterscheidet zwischen einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil wird bei anerkannten Weiterbildungsveranstaltern absolviert, der praktische Teil unter Aufsicht eines anerkannten Weiterbildners in einer anerkannten Weiterbildungsstätte.

6.1 Weiterbildner

6.1.1 Anforderungen

Als Weiterbildner werden anerkannt:

- Apotheker mit dem FPH-Titel Klassische Homöopathie;
- Apotheker mit dem FPH-Titel Offizin, die sich verpflichten, die homöopathische Beratung und Tätigkeit des sich in der Weiterbildung befindenden Apothekers zu unterstützen;
- Verantwortliche Apotheker einer QMS-zertifizierten Offizinapotheke, die sich verpflichten, die homöopathische Beratung und Tätigkeit des sich in der Weiterbildung befindenden Apothekers zu unterstützen.

6.2.1 Anforderungen

Als Weiterbildungsstätten werden anerkannt:

- Apotheken mit kantonaler Betriebsbewilligung, welche unter der Verantwortung eines Fachapothekers FPH Klassische Homöopathie stehen;
- Apotheken mit kantonaler Betriebsbewilligung, die unter der Verantwortung eines Fachapothekers FPH in Offizinpharmazie stehen und welche sich klar zur klassischen Homöopathie bekennen und auch ein entsprechendes Sortiment führen (siehe Weiterbildungsprogramm FPH in Offizinpharmazie);
- QMS-zertifizierte Apotheken mit kantonaler Betriebsbewilligung, welche sich klar zur klassischen Homöopathie bekennen und auch ein entsprechendes Sortiment führen.

6.2.2 Verfahren bei Gesuchen um Anerkennung

Die Beurteilung der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildner wird bei der Überprüfung der FPH-Titel-Gesuche von der SAGH durchgeführt.

6.3 Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltern

6.3.1 Rahmenbedingungen

Die SAGH kann auf Anträge um Anerkennung von Weiterbildungsgängen bzw. von Weiterbildungselementen in klassischer Homöopathie im Rahmen des Weiterbildungsprogramms FPH Klassische Homöopathie eintreten, wenn diese den Anforderungen der obgenannten Ausbildungsinhalten entsprechen (vgl. Fortbildungsprogramm). Dabei sollte es sich um Weiterbildungen handeln, welche in der Regel unter der Leitung qualifizierter homöopathischer Ärzte bzw. Apotheker stehen und in erster Linie für die Weiterbildung von Ärzten und Apothekern konzipiert sind.

Neben den jeweils aktuellen ECH-Richtlinien (zurzeit das «Program of Basic Teaching Standards», 1994) sind die geforderten Weiterbildungselemente und -inhalte im Weiterbildungsprogramm unter Kapitel 2 beschrieben.

Der Weiterbildungsveranstalter trägt die Verantwortung für die fachspezifischen und methodisch-didaktischen Kompetenzen seiner Dozenten.

Anerkannte Weiterbildungsveranstalter verpflichten sich, die in Anhang IV des vorliegenden Weiterbildungsprogramms aufgeführten Leitlinien über das Sponsoring von Weiterbildungsveranstaltungen einzuhalten. Die anerkannte Weiterbildung wird im Umfang der geleisteten Stunden angerechnet (1 Stunde = 45 Minuten = 6.25 Kreditpunkte, 1 Tag = maximal 8 Stunden = 50 Kreditpunkte).

6.3.2 Dozenten

6.3.2.1 Anforderungen

Eidg. dipl. Apotheker mit Diplom FPH Klassische Homöopathie oder Arzt mit Fähigkeitsausweis SVHA oder äquivalenter Abschluss. Eigene, überwiegend homöopathische Praxis seit mindestens fünf Jahren für Ärzte oder mindestens 5 Jahre praktische Tätigkeit als homöopathisch ausgebildeter Apotheker. Über die Anerkennung qualifizierter nicht-ärztlicher oder nicht-pharmazeutischer Dozenten entscheidet die SAGH.

6.3.2.2 *Beurteilung der Lehrtätigkeit*

Die SAGH beurteilt die Lehrtätigkeit aufgrund:

- a. der Art und des Umfangs der bisherigen Lehrtätigkeit;
- b. mehrerer Vorlesungsskripten;
- c. allfälliger Publikationen;
- d. eines Feedbacks der Teilnehmer (SAGH-Evaluationsprotokoll) von mindestens einem Kurs pro Dozent.

6.3.2.3 *Reevaluation der Dozenten*

Die Reevaluation erfolgt mindestens alle sieben Jahre oder beim Wechsel eines Dozenten.

6.3.3 Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltern

Der Weiterbildungsveranstalter, der sein Programm bzw. Elemente daraus anerkannt haben möchte, stellt einen schriftlichen Antrag an die SAGH, welcher folgende Unterlagen umfassen muss:

- a. Das Weiterbildungsprogramm, welches die Unterrichtszeiten, -inhalte und -formen sowie den didaktischen Aufbau der Kurse zur Darstellung bringt;
- b. Unterrichtsskripte.

Die SAGH behält sich vor, die gleichen Anforderungen zu stellen wie an seine assoziierten Weiterbildungsveranstalter.

Die SAGH behält sich vor, eine Anerkennung der auswärtigen Weiterbildungsveranstaltung ggf. von einem persönlichen Augenschein der Kurse abhängig zu machen.

6.3.4 Anerkennung von nicht SAGH-erkannten Weiterbildungsveranstaltungen

Teilnehmer von nicht SAGH-erkannten Weiterbildungsveranstaltungen können bei der SAGH einen Antrag auf prospektive oder nachträgliche Anerkennung stellen. Die SAGH behält sich vor, die gleichen Anforderungen zu stellen wie an seine assoziierten Weiterbildungsveranstalter.

7 Sponsoring

Die Leitlinien für das Sponsoring von Weiterbildungsveranstaltungen sind im Anhang IV festgelegt.

8 Gebühren

Die KWFB und die SAGH erheben für ihre Leistungen Gebühren gemäss Gebührenordnung.

9 Sekretariat FPH Klassische Homöopathie

Das Sekretariat führt eine Datenbank, in der sämtliche Angaben der Kandidaten und der Titelträger registriert werden.

Das Sekretariat führt eine Liste der anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen.

10 Beschwerde

Entscheide der KWFB betreffend:

- die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden,
- die Zulassung zur Schlussprüfung,
- das Bestehen der Schlussprüfung,
- die Erteilung von Weiterbildungstiteln, und
- die Anerkennung von Weiterbildungsstätten

können innert 30 Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdekommision angefochten werden (WBO Art. 49).

Der Entscheid der Beschwerdekommision ist endgültig.

Wer die Weiterbildung nach altem Weiterbildungsprogramm begonnen hat, kann innerhalb von 3 Jahren nach Inkraftsetzung des neuen Programms die Erteilung des Titels Fachapotheker FPH Klassische Homöopathie nach den alten Bestimmungen verlangen.

12 Inkraftsetzung

Das Programm tritt am 12. Mai 2004 in Kraft.

Das Programm wurde 2011 revidiert. Die Revision tritt gemäss Beschluss der DV vom 8./9. November 2011 am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Anhang I

Arzneimittelliste

Liste A

Aconitum	China	Nux vomica
Argentum nitr.	Conium	Phosphorus
Arnica	Gelsemium	Pulsatilla
Arsenicum alb.	Graphites	Rhus tox.
Aurum met.	Hepar sulfur	Sepia
Barium carb.	Hyoscyamus	Silicea
Belladonna	Ignatia	Staphisagria
Bryonia alba	Kalium carb.	Stramonium
Calcium carb.	Medorrhinum	Sulfur
Calcium phos.	Lachesis	Thuja
Carbo veg.	Lycopodium	Tuberculinum
Carcinosinum	Mercurius sol.	Veratrum album
Causticum	Natrium mur.	
Chamomilla	Nitricum acid.	

Liste B

Agaricus	Colocyntis	Natrium carb.
Alumina	Cuprum	Natrium sulf.
Ammonium carb.	Ferrum met.	Opium
Ammonium mur.	Iodum	Petroleum
Anacardium	Ipecacuanha	Phosphoric acid.
Antimonium crud.	Kalium bichr.	Platinum
Apis	Kalium sulf.	Plumbum
Argentum met.	Lac caninum	Psorinum
Calcium sulf.	Ledum	Syphillinum
Cantharis	Lilium tigrinum	Tarentula hisp.
Chelidonium	Magnesium carb.	Zincum
Cocculus	Magnesium mur.	

Liste C

Allium cepa	Dulcamara	Magnesium sulf.
Antimonium tart.	Cyclamen europ.	Mezereum
Baptisia	Coffea	Naja
Bellis perennis	Drosera	Nux moschata
Berberis	Dulcamara	Phytolacca
Bufo rana	Eupatorium perf.	Podophyllum
Calcium fluor.	Euphrasia	Pyrogenium
Camphora	Ferrum phos.	Ruta grav.
Cannabis indica	Fluoricum acid.	Sanguinaria
Capsicum	Glonoinum	Sarsaparilla
Carbo animalis	Helleborus	Secale
Cicuta virosa	Hypericum	Spigelia
Cimicifuga	Kalium iod.	Spongia
Cina	Kalium phos.	Sulfuricum acid.
Coccus cacti	Kalium mur.	Symphytum
Drosera	Magnesium phos.	Stannum

Anhang II

Prüfungsreglement

Inhaltsverzeichnis

1	Voraussetzungen für die Prüfungszulassung	27
2	Prüfung	27
2.1	Allgemeines	27
2.2	Prüfungsinhalt	27
2.2.1	Theorie und allgemeine Grundlagen	27
2.2.2	Arzneimittellehre	28
2.2.3	Fallrepositorisation und Fallauswertung	28
3	Prüfungsablauf	29
3.1	Multiple-Choice-Prüfung	29
3.2	Analyse eines grossen und kleinen Falles	29
3.3	Mündliche Prüfung	29
3.4	Auswertung	30
3.5	Bewertung der Prüfung	30
4	Prüfungsexaminatoren	30
5	Organisation und Administration	31
6	Wiederholung und Prüfung der Beschwerde	31
7	Inkraftsetzung	32

Teilnahmeberechtigt für die Prüfung sind Apotheker, die die Weiterbildung I absolviert haben. Die Prüfung kann aber auch später abgelegt werden.

2 Prüfung

2.1 Allgemeines

Geprüft wird der Lehrinhalt der Weiterbildung I in klassischer Homöopathie. Die Prüfung umfasst Fragen zur Theorie, Arzneimittellehre und Fallrepertorisation (Analyse eines kleinen und eines grossen Falles). Die Durchführung erfolgt als mündliche Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer (Zeit zur Vorbereitung der 2 Fälle nicht eingerechnet). Sie kann durch einen schriftlichen Teil ergänzt werden.

Die Prüfungskommission SAGH ist für die ordentliche Durchführung der Prüfung zuständig.

Andere äquivalente Prüfungen können, auf Anfrage, anerkannt werden. Die SAGH stellt der KWFB Antrag im Rahmen des Entscheids über die Erteilung des Titels.

Der Fachapothekertitel FPH Klassische Homöopathie kann nur von Apothekern mit eidgenössischem Diplom oder einem gemäss Bundesrecht äquivalenten ausländischen Universitätsdiplom erworben werden (vgl. Kapitel 1.5).

2.2 Prüfungsinhalt

Die Prüfung umfasst die Lerninhalte der Weiterbildung I. Diese beinhaltet die Vermittlung der theoretischen und praktischen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in klassischer Homöopathie:

2.2.1 *Theorie und allgemeine Grundlagen*

- Homöpathiegeschichte, wissenschaftliche Grundlagen
- Grundbegriffe der Homöopathie (Lebenskraft, Gesundheit, Krankheit, Heilung, Ähnlichkeitsgesetz)
- Arzneimittel und ihre Herstellung, Gabe und Dosierung
- Arzneimittelprüfung am Gesunden
- Fallaufnahme, Anamnesetechnik und Interpretation

- Wert der Symptome, Charakteristika, Hierarchisierung, Totalität der Symptome
- Reaktion auf die 1. Gabe, homöopathische Verschlimmerung, 2. Verschreibung, Heringsche Regel, Langzeitbeobachtung
- Die chronischen Krankheiten, ihre Entwicklung und ihre Abgrenzung gegenüber akuten oder epidemischen Krankheiten
- Besondere Krankheiten (z.B. einseitige, lokale, Geistes- und Gemütskrankheiten)
- Indikation und Grenzen der Homöopathie

2.2.2 *Arzneimittellehre*

Die Arzneimittelliste wurde durch die SAGH in Zusammenarbeit mit den SAGH-assoziierten Schulen zusammengestellt und lehnt sich an die Arzneimittelliste des ECH an. Sie gilt als Richtlinie für die homöopathische Weiterbildung im Rahmen des Fähigkeitsprogramms FMH bzw. des Weiterbildungsprogramms FPH Klassische Homöopathie sowie für die Prüfungen der SAGH. Im Rahmen der Prüfung sind folgende Kenntnisse erforderlich:

- Liste A Profunde Kenntnisse, diese Mittel werden in der Weiterbildung I in erster Linie behandelt
- Liste B Kenntnis typischer Symptome in verschiedenen Bereichen
- Liste C Höchstens Kenntnis einzelner Schlüsselsymptome in eng umschriebenen Bereichen

2.2.3 *Fallrepertorisation und Fallauswertung*

Anhand von akuten und unkomplizierten chronischen Fällen wird die Fallaufnahme, die Dokumentation der Anamnese, die Identifikation homöopathischer Symptome, die Hierarchisierung, das Auffinden passender Repertoriumsrubriken und der Vergleich des Symptombildes mit der Materia Medica (Differentialdiagnose), die Wahl des Mittels und der angemessenen Potenzhöhe dargestellt und geübt.

Die Prüfung besteht aus folgenden Elementen:

3.1 Multiple-Choice-Prüfung

Sie umfasst ungefähr 20 Fragen mit Auswahlantworten (Multiple-Choice), evtl. auch wenige Fragen mit kurzen Schreibantworten. Die Kandidaten haben zur Beantwortung der Fragen insgesamt 20 Minuten Zeit (bzw. 1 Minute pro Frage). Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden.

3.2 Analyse eines grossen und kleinen Falles

Den Kandidaten stehen für die Bearbeitung der beiden Fälle und die Vorbereitung der anschliessenden mündlichen Prüfung total 2 Stunden zur Verfügung. Bei den Fällen handelt es sich in der Regel um einen kleinen (kurzen) akuten Fall und um einen grossen chronischen Fall. Die Kandidaten identifizieren bei beiden Fällen die homöopathischen Symptome, repertorisieren sie und halten ihre Bewertung (Hierarchisation) und Mittelwahl/Differentialdiagnose auf einem speziellen Fall-Lösungsblatt fest, welches abgegeben und mitbeurteilt wird. Für die Fallanalyse/Repertorisation dürfen Hilfsmittel (Arzneimittellehren, Repertorien, Computer) verwendet werden. Die anschliessende Prüfung erfolgt mündlich.

3.3 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 bis 45 Minuten. Anhand der Fall-Lösungsblätter werden bei beiden Fällen die Repertorisation/Hierarchisation der Symptome und die Mittelwahl/Differentialdiagnose besprochen. Der Kandidat begründet dabei Vorgehen, Symptomenwahl und -bewertung sowie Mittelwahl. Fragen zu Materia Medica, Fallanalyse/Repertorisation, Anwendungs- und Theoriefragen werden in Bezug auf die Fälle wie auch als allgemeine Fragen gestellt.

3.4 Auswertung

Die Prüfungselemente werden mit folgenden Maximalpunktzahlen bewertet:

Multiple-Choice 20 Punkte, grosser Fall 30 Punkte (davon Mittel/DD 15 Punkte, Repertorisation 15 Punkte), kleiner Fall 15 Punkte (davon Mittel/DD 10 Punkte, Repertorisation 5 Punkte), allgemeine Materia Medica 15 Punkte, Theorie / Anwendungsfragen 20 Punkte.

Das Maximum beträgt 100 Punkte. Bestanden ist die Prüfung mit mindestens 60 Punkten.

3.5 Bewertung der Prüfung

Die Prüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Dieses Ergebnis wird den Kandidaten schriftlich bestätigt. Die Prüfungsexaminatoren erstellen über die Prüfung ein Protokoll.

Die Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können bei der Prüfungskommission SAGH eine Kopie des Prüfungsprotokolls verlangen.

4 Prüfungsexaminatoren

Jeder Kandidat wird von einem Prüfungsexaminatorenpaar (Examinator und Co-Examinator) geprüft. Dabei gelten folgende Regeln:

Einer aus jedem Examinatorenduo kommt von einer externen Schule; der andere ist Apotheker, Mitglied der SAGH, und trägt die Verantwortung für die Prüfung. Examinatoren und Co-Examinatoren müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Eidg. Diplom in Pharmazie oder Medizin oder ein gemäss Bundesrecht gleichwertiges Diplom (Art. 41 KVV);
- Nachweis von breiten homöopathischen Kenntnissen mehrerer Richtungen;
- Nachweis langjähriger Praxiserfahrung;
- Lehrerfahrung bei einem anerkannten Weiterbildungsveranstalter;
- Evtl. Publikationserfahrung.

Die Examinatoren werden von der SAGH anerkannt. Sie werden alle sieben Jahre reevaluiert.

Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich, am ersten Samstag des Monats September statt. Zeit und Ort der Prüfung werden von der Prüfungskommission SAGH bestimmt. Diese Angaben werden mindestens 3 Monate vor der Prüfung im offiziellen Publikationsorgan von pharmaSuisse veröffentlicht.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt bis Anfangs Juni (gültig ist das Datum auf dem Anmeldeformular) an das SAGH-Sekretariat.

Kosten

Die Prüfungsgebühr muss spätestens bis zum Anmeldeschluss an die SAGH überwiesen sein. Bei einer Abmeldung bis zu vier Wochen vor der Prüfung werden die Kosten bis auf eine Administrativgebühr zurückerstattet; bei späterer Abmeldung verfällt dieser Anspruch.

Prüfungsausweis

Das erfolgreiche Bestehen der Prüfung wird durch einen Prüfungsausweis attestiert.

6 Wiederholung und Prüfung der Beschwerde

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die SAGH informiert die KWFB von pharmaSuisse regelmässig über die durchgeführten Prüfungen und die Prüfungsergebnisse. Über das Bestehen der Prüfung entscheidet die KWFB auf Antrag der SAGH.

Die Kandidaten können den Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung innert 30 Tagen bei der Beschwerdekommision anfechten. Der Entscheid der Beschwerdekommision ist endgültig.

7 Inkraftsetzung

Das vorliegende Prüfungsreglement tritt gemäss Beschluss der DV vom 8./9. November 2011 am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Liste der anerkannten Weiterbildungsveranstalter

BAKH: Berner Ärzteverein für Klassische Homöopathie, Bern

ZAKH: Zürcher Ärztinnen und Ärzte für klassische Homöopathie, Zürich

ESRHU: Ecole Suisse Romande d'Homéopathie Uniciste, Lausanne

SAHP: Schweizerische Ärztegesellschaft für Homöopathie

Homéo Institut, Chexbres

IGEH: Interessengemeinschaft erweiterte Hausarztmedizin, Kriens

sghb / sshb (max. 50 Stunden): Schweizerische Gesellschaft für Homöopathie und Biotherapie

Leitlinien für das Sponsoring von Weiterbildungsveranstaltungen

Das Sponsoring von Weiterbildungsveranstaltungen ist grundsätzlich zulässig.

Die vorliegenden Richtlinien dienen dazu, Auswüchse zu vermeiden und die Glaubwürdigkeit der von der SAGH anerkannten Weiterbildungsveranstalter zu erhalten, sowie deren Unabhängigkeit zu garantieren.

Der Sponsor darf keinen Einfluss auf das wissenschaftliche Programm einer Weiterbildungsveranstaltung ausüben.

Tendenziöse oder unlautere Werbung ist nicht erlaubt.

Bei der Erstellung von Kursunterlagen und der Ausschreibung muss auf eine strikte Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung geachtet werden.

Aus Gründen der Ethik und der Glaubwürdigkeit darf der Sponsor in den Kursunterlagen keine gezielte Produktwerbung platzieren.

Schweizerischer Apothekerverband
Société Suisse des Pharmaciens
Società Svizzera dei Farmacisti

Stationsstrasse 12
CH-3097 Bern-Liebefeld
T +41 (0)31 978 58 58
F +41 (0)31 978 58 59
www.pharmaSuisse.org